

Rechtsschutzkompass

► Die Leistungen



Der führende Spezialist im Rechtsschutz

Tel.: 01 404 64, www.das.at

Die D.A.S. Österreich, ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe und Mitglied der internationalen D.A.S. Organisation.

Die Leistungen



D.A.S. Rechtsschutz – Ihr Weg zum Recht	3
<i>Welche Rechtsbereiche bzw. welche Objekte werden vom Rechtsschutz erfasst?</i>	
Was leistet der D.A.S. Rechtsschutz?	3
D.A.S. Sonderleistungen	4
D.A.S. Kundenkarte/D.A.S. Wertgutscheine	5
Reise-Service & Verkehrs-Service	
1. Reise-Service für Personen im In- und Ausland	5
2. Verkehrs-Service für Fahrzeuge im Ausland	11

D.A.S.-Rechtsschutz – Ihr Weg zum Recht

● D.A.S.-Rechtsschutz

D.A.S.-Rechtsschutz gibt es maßgeschneidert nach den jeweiligen Bedürfnissen für Angestellte, Arbeiter, Pensionisten, Singles, selbstständig Erwerbstätige (Freiberufler), Betriebsinhaber und Landwirte. Jede Berufsgruppe hat Anspruch darauf, die Garantien unseres Rechtsstaates auf Recht und Sicherheit ohne Rücksicht auf die Kosten der Rechtsdurchsetzung oder -verteidigung in Anspruch nehmen zu können. Der D.A.S.-Rechtsschutz garantiert dies in außerordentlichem Maße.

● Welche Lebensbereiche bzw. welche Objekte werden durch den D.A.S.-Rechtsschutz abgesichert?

- das Privat- und Berufsleben des Einzelnen und seiner Familie,
- der Betrieb von selbstständig Erwerbstätigen,
- das Auto sowie
- die Teilnahme am Verkehrsgeschehen,
- Haus, Wohnung und Betriebsobjekt.

● Auf welchen Rechtsgebieten hilft der D.A.S.-Rechtsschutz? Der D.A.S.-Rechtsschutz gewährt eine umfassende Absicherung beinahe aller Rechtsbereiche in unserem Staat.

Der D.A.S.-Rechtsschutz hilft:

- bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen,
- bei der Verteidigung in Strafverfahren, auch nach Einstellung oder Freispruch von Vorsatzdelikten, auch durch Diversionsmaßnahmen,
- bei Vertragsstreitigkeiten,
- mit kostenlosen Anwaltsberatungen, nötigenfalls auch über EU-Recht und im europäischen Ausland,
- bei Auseinandersetzungen vor den Arbeitsgerichten,
- bei Streitigkeiten mit der Sozialversicherung,
- in Schadenersatz- und Strafsachen rund ums Auto und im Straßenverkehr,
- bei erb- und familienrechtlichen Auseinandersetzungen,
- durch Mediation in arbeits-, erb- und familienrechtlichen Streitigkeiten, bei Ehescheidung und im Miet- oder Nachbarrecht, sowie bei vertraglichen Auseinandersetzungen.

Was leistet der D.A.S.-Rechtsschutz?

Bei Rechtsproblemen stehen Ihnen die RechtsServiceStellen der D.A.S. in Österreich und in ganz Europa sowie den Mittelmeerränderländern zur Verfügung.

Die D.A.S. berät, hilft und zahlt

- Vorschüsse und Kosten für Anwälte und Gerichte,
- Gebühren für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht beigezogen werden,
- die dem Prozessgegner entstandenen Kosten, soweit diese von unserem Kunden bezahlt werden müssen,
- Fahrtkosten der versicherten Person für die Reise zu einem ausländischen Gericht, soweit deren Erscheinen erforderlich ist,
- die Bevorschussung von Strafkautionen zur Vermeidung einer Haft im Ausland bei Vorwurf eines Fahrlässigkeitsdelikts,
- Sachverständigengebühren in Schieds- und Schlichtungsverfahren.

Alle diese Kosten werden durch sämtliche Instanzen bis zur jeweils gültigen Versicherungssumme getragen. Die Versicherungssumme beträgt im D.A.S.EINS-Rechtsschutz EUR 87.333,-, ansonsten EUR 131.000,-.

In der Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden steht im Rahmen des Patienten-Rechtsschutzes die volle Versicherungssumme, ansonsten eine Versicherungssumme von EUR 65.500,- pro Versicherungsfall gesondert zur Verfügung (Stand Juli 2011).



Die D.A.S. hat als große internationale Rechtsschutzorganisation über viele Jahrzehnte in Millionen Rechtsschutzfällen ihren Mitgliedern mit Erfolg geholfen und garantiert eine optimale Schadenbehandlung.

Im D.A.S.-Rechtsschutzkompass finden Sie alle notwendigen Hinweise und Unterlagen, um im Schadenfall im In- oder Ausland sich richtig zu verhalten und das Notwendige zu unternehmen, damit Ihnen rasch und erfolgreich geholfen werden kann.

Der D.A.S.-Rechtsschutz bietet seinen Mitgliedern in Form der D.A.S. Sonderleistungen Extravorteile, welche im Fall des Falles eine zusätzliche wesentliche Hilfe sein können.

D.A.S. Sonderleistungen

● **D.A.S. Sonderleistungen, die Extra-Leistung der internationalen D.A.S.-Organisation**
D.A.S.-Mitglieder haben bei Abschluss einer Rechtsschutz-Versicherung die Möglichkeit, Extra-Vorteile zu genießen, welche wichtige und wesentliche Abrundungen der Rechtsschutzleistungen darstellen:

In allen D.A.S.-Produkten mit modernem Vertrags-Rechtsschutz (Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz und Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz) ist Deckung auch bei Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen aller Art, sowohl in Deckungsfragen als auch wenn es um die Höhe der vertraglichen Entschädigung geht, mit enthalten. Selbst dann, wenn der Streit in einem EU-Land, der Schweiz oder Liechtenstein geführt werden muss.

Darüber hinaus ermöglichte es die D.A.S. ihren Mitgliedern, erstmals in Österreich auch Deckung bei Gerichtsverfahren in Finanz- und Steuersachen zu versichern – Steuer-Rechtsschutz.

D.A.S. Sonderleistungen

- Ausfallszahlung durch die D.A.S., falls das gerichtlich oder dem Mitglied als Privatbeteiligten zugesprochene Schmerzensgeld bzw. eine Verunstaltungsentschädigung vom Gegner nicht einbringlich gemacht werden kann, bis zu EUR 65.500,-, pro Fall als Deckungserweiterung eines Schadenersatz-Rechtsschutzes (auch im Fahrzeug-Rechtsschutz für Pkw, Kombis, Wohnmobile, Krafträder und privat genutzte Motorboote).
- Versicherbarkeit datenschutzrechtlicher Probleme durch Daten-Rechtsschutz für Privatpersonen und für datenverarbeitende Betriebe.
- Auslandsreise-Rechtsschutz für Vertragsstreitigkeiten im Ausland anlässlich von Reisen [z.B. aus Urlaubseinkäufen, mit Erbringern von touristischen Leistungen oder mit Beherbergungsbetrieben (in Produkten mit Allgemeinem Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich)].
- Europadeckung bei arbeits-, sozialversicherungs- und sonstigen vertragsrechtlichen Problemen für Arbeitnehmer
- Mitversicherung des geschäftlich im Auto beförderten Gutes
- Vorsorgedeckung und Insolvenz-Rechtsschutz im betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz
- Nachhaftung bei Risikowegfall im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz und im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
- **Reise-Service für D.A.S.-Mitglieder (falls versichert):**
Mit diesem Reise-Service erhalten D.A.S.-Mitglieder wichtige Hilfe bei Reisenotfällen, wie z.B.:
 - Krankentransport, Krankenbesuch
 - Vorschussleistung bei Krankenhausaufenthalt im Ausland
 - Suchen, Bergen, Retten nach Unfällen
 - Arzneimittelversand ins Ausland
 - Heimholen von Kindern
 - Heimreise im Todesfall eines Familienmitgliedes
 - Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten
 - Sperren von Kreditkarten bei Verlust
 - Hilfeleistung in besonderen Notfällen
- **Über diese personenbezogenen Leistungen hinaus bietet die D.A.S. im KFZ-Rechtsschutz und in den Produkten für Lohn- und Gehaltsempfänger mit Verkehrsbereich fahrzeugbezogene Verkehrs-Service-Leistungen bei Notfällen im Ausland an:**
 - Pannenhilfe, Abschleppen und Bergen
 - Übernachtung, Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Mietwagen, Unterstellung nach Panne oder Unfall, Diebstahl oder Totalschaden
 - Fahrzeugrückholung durch Ersatzfahrer
 - Fahrzeugrücktransport oder Weitertransport zum Zielort bei Ausfall des Fahrzeuges
 - Verzollung, Verschrottung, Unterstellung des Fahrzeuges nach Diebstahl oder Totalschaden
 - Bevorschussung von Notreparatur-Kosten nach Unfällen.

Nähere Informationen über die Reise- und Verkehrsservice-Leistungen finden Sie auf den Seiten 6 bis 16.



D.A.S. Kundenkarte / D.A.S. Wertgutscheine

Ihre D.A.S. Kundenkarte ist der „Sesam öffne Dich“ wenn es darum geht, rasch die Dienste von Europas Nr. 1 im Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sie sollte Sie deshalb auf allen Wegen – und ganz besonders auf Reisen – begleiten.

Auf Ihrer D.A.S. Kundenkarte finden Sie auch die 24h-Notrufnummer mit der Sie rund um die Uhr vom In- oder Ausland an 365 Tagen im Jahr Ihren D.A.S. Rechtsschutz erreichen können.



D.A.S. 24h-Notrufnummer: 01/404 65.

Sollten Sie Ihre D.A.S. Kundenkarte verlieren, beantragen Sie bitte umgehend eine neue Karte.

D.A.S.-Kunden genießen nicht nur vollen Rechtsschutz, sondern auch eine Menge von Zusatzvorteilen: praktische Service-Leistungen zum Nulltarif und besondere Angebote, die Sie zum Mitglieds-Sonderpreis in Anspruch nehmen können.

Ihre persönlichen Wertgutscheine finden Sie auf Ihrer Kunden-CD und unter www.das.at



1. Reise-Service für Personen im In- und Ausland

(personenbezogene Leistungen gemäß Artikel 12 und Artikel 13 Pkt. 4. bis 11. ARVSB 2011)

Der Reise-Service bietet dem D.A.S.-Mitglied über die Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung hinaus wichtige persönliche Service-Leistungen bei Reisen im In- und Ausland.

D.A.S.-Mitglieder können davon ausgehen, dass der spezielle kundennahe Servicegedanke mit Hilfe des D.A.S.-Reise-Services auf besonders wirkungsvolle Art verwirklicht wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf personenbezogene Leistungen bei Reisenotfällen, die auf Reisen mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln eintreten.

Versichert sind der Versicherungsnehmer (bei Betrieben, der namentlich genannte Betriebsinhaber), dessen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebende Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährtin und deren minderjährige Kinder (siehe Artikel 3, Pkt. 1.1. ARVSB 2011). Volljährige Kinder in Berufsausbildung ohne regelmäßigem Einkommen sind bis 25 Jahre mitversichert.

Die jeweiligen, auf den folgenden Seiten näher beschriebenen Reise- und Verkehrs-Service-Leistungen werden, sofern sie nicht als reine Auslandsdeckung bezeichnet sind, bei Ereignissen erbracht, die sowohl in Österreich als auch in Europa, in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren eintreten. Der Schadenort muss zumindest 50 km vom Wohnsitz entfernt liegen.

In bestimmten Produktkombinationen (OPTIMAL-Rechtsschutz, PROFI-Rechtsschutz für den Betriebsinhaber und seine Familie und Privat-Rechtsschutz für Selbständige) gilt weltweiter Versicherungsschutz nach Unfällen mit Körperschäden.

Beachten Sie insbesondere die folgenden Erläuterungen, Sie können Ihnen im Fall des Falles äußerst nützlich sein.

Den bei den einzelnen Leistungen gemäß Seite 7 bis 11 angegebenen Betragsgrenzen liegt der Gesamtindex des Verbraucherpreises März 2011 zugrunde (Indexzahl 112,7 VPI 2005); Stand: Juli 2011.

Kranken-Rücktransport, Übernachtung

Inlands- und Auslandsschutz



Das ereignet sich:

Auf einer Reise – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – werden Sie oder eine der mitversicherten Personen so schwer krank oder verletzt, dass die Rückreise im vorgesehenen Verkehrsmittel ausgeschlossen ist. Ein anderweitiger Rücktransport ist medizinisch notwendig und wird vom Arzt angeordnet.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

1. Wir übernehmen die Kosten des medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransportes.
2. Außerdem übernehmen wir die Kosten für bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen bis zu EUR 75,30 je Person und Nacht, soweit diese Übernachtungen durch die Erkrankung oder Verletzung erforderlich werden.

3. Wir übernehmen die Kosten für die Rückfahrt einer weiteren versicherten Person (Begleitperson) bis zum Wohnsitz des Erkrankten oder Verletzten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Wir übernehmen dabei die Kosten bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 51,70.

D.A.S.-Service:

Wir organisieren den Krankenrücktransport in Zusammenarbeit mit Ärzten und Hilfsorganisationen. Art und Termin des Transportes werden dabei in Absprache mit dem behandelnden Arzt/Krankenhaus abgestimmt.

Das müssen Sie beachten:

1. Lassen Sie sich in einem ärztlichen Attest schriftlich von dem behandelnden Arzt bestätigen, dass
 - die Rückreise nicht wie vorgesehen möglich ist,
 - der anderweitige Rücktransport sowie dessen Art (z.B. Rettungsflugzeug, Krankenwagen, Linienflugzeug) und Zeitpunkt medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sind und
 - gegebenenfalls eine Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter erforderlich ist.

2. Wenden Sie sich umgehend an unsere Notrufzentrale
 - per Telefon: 01/404 65
3. Geben Sie dabei – soweit möglich – stets folgendes an:
 - Heimatanschrift mit Telefonnummer
 - D.A.S.-Kundennummer
 - Verwandtschaftsverhältnis zum Kunden
 - derzeitige Anschrift mit Telefonnummer und gegebenenfalls Telefax (Hotel)
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes bzw. des Krankenhauses
 - Diagnose und Datum der Transportfähigkeit
 - Zusatz-(Auslands-)Krankenversicherungen u.ä.
 - Mitgliedschaft in einer Rettungs-/Rettungsflug-Organisation u.a.
4. Füllen Sie die Rechtsschutzanzeige genau und vollständig aus, und senden Sie diese mit dem ärztlichen Attest und gegebenenfalls den Rechnungen an uns (**D.A.S.-Kundennummer nicht vergessen!**).
5. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 12.1.1.1. bis 1.1.3. sowie Artikel 13.4.1.1. bis 4.1.3. ARVSB.

Krankenbesuch

Inlands- und Auslandsschutz

Das ereignet sich:

Auf einer Reise – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – werden Sie oder eine der mitversicherten Personen so schwer krank oder verletzt, dass eine mehr als 14tägige stationäre Behandlung in einem Krankenhaus notwendig wird. Während des Krankenhausaufenthaltes reist eine nahestehende Person an, um den Patienten zu besuchen.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einer in Österreich wohnenden nahestehenden Person des Erkrankten oder Verletzten zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zu ihrem Wohnort sowie für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 51,70.

Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für bis zu sieben Übernachtungen der besuchenden Person bis zu EUR 75,30 pro Nacht.

Das müssen Sie beachten:

1. Lassen Sie sich vom behandelnden Arzt bzw. dem Aufenthaltskrankenhaus ein Attest ausstellen, das Namen und Anschrift des Patienten, die Krankheitsbezeichnung und die notwendige Aufenthaltsdauer im Krankenhaus enthält.
2. Setzen Sie sich mit unserer Notrufzentrale in Verbindung
 - per Telefon: 01/404 65
3. Zur Abrechnung mit uns schicken Sie bitte folgende Unterlagen an D.A.S.:
 - vollständig ausgefüllte Rechtsschutzanzeige (**D.A.S.-Kundennummer nicht vergessen!**).
 - Originalbelege über angefallene Fahrtkosten
 - Namen und Anschrift des Besuchers und seine Verbindung zum Patienten
 - ärztliches Attest (siehe Ziffer 1).
4. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 12.1.2.1. bis 1.2.2. sowie Artikel 13.4.2.1. bis 4.2.2. ARVSB.



Arztbenennung; Garantie/Vorschussleistung bei stationärer Krankenhausbehandlung

Auslandsschutz



Das ereignet sich:

Auf einer Auslandsreise – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – erkranken Sie oder eine versicherte Person akut oder werden durch einen Unfall verletzt, so dass

1. eine ambulante medizinische Versorgung nötig wird oder/und
2. ein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

1. Wir informieren auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennen einen deutsch- oder englischsprechenden Arzt.
2. Wir stellen den Kontakt zwischen dem jeweiligen Hausarzt und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgen wir für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten und auf Wunsch für die Informationen der Angehörigen.
3. Wir geben gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu EUR 12.708,- ab und bevorschussen, soweit erforderlich, Kosten der stationären Krankenhausbehandlung bis zu EUR 12.708,-. Die bevorschussten Beträge sind innerhalb zweier Monate an den Versicherer zurückzuzahlen.

Das müssen Sie beachten:

1. Wenden Sie sich umgehend an unsere Notrufzentrale
– per Telefon: 01/404 65
2. Geben Sie dabei – soweit möglich – stets folgendes an:
– Heimatanschrift mit Telefonnummer
– D.A.S.-Mitgliedsnummer
– derzeitige Anschrift mit Telefonnummer und gegebenenfalls Telefax (Hotel)
– Name, Anschrift und Telefonnummer des Krankenhauses
– Zusatz-(Auslands-)Krankenversicherungen und ähnliches
– Mitgliedschaft in einer Rettungs-/ Rettungsflug-Organisation u.a.
– Name, Anschrift und Telefonnummer von nahen Angehörigen
3. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 12.2. sowie Artikel 13.5. ARVSB.

Suchen, Bergen, Retten

Auslandsschutz

Das ereignet sich:

Auf einer Reise im Ausland – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – erleiden Sie oder eine mitversicherte Person einen Unfall und müssen deshalb gesucht, geborgen oder gerettet werden.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir kümmern uns um die erforderlichen Maßnahmen und erstatten die Such-, Bergungs- und Rettungskosten bis zu insgesamt EUR 6.354,-.

Das müssen Sie beachten:

1. Wenden Sie sich umgehend an unsere Notrufzentrale
– per Telefon: 01/404 65
2. Geben Sie dabei – soweit möglich – stets folgendes an:
– Heimatanschrift mit Telefonnummer
– D.A.S.-Mitgliedsnummer
– Anschrift und Telefonnummer des letztbekannten Aufenthaltsortes der vermissten Person (Hotel, Pension etc.)
– Name, Anschrift und Telefonnummer einer Kontaktperson am Unfallort
– Mitgliedschaft in einer Rettungs-/ Rettungsflug-Organisation
3. Zur Abrechnung mit uns schicken Sie bitte folgende Unterlagen an D.A.S.:
– vollständig ausgefüllte Rechtsschutzanzeige (**D.A.S.-Kundennummer nicht vergessen!**)
– Originalrechnung
4. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 12.3. sowie Artikel 13.6. ARVSB.



Arzneimittel-Versand ins Ausland

Auslandsschutz



Das ereignet sich:

Auf einer Reise im Ausland – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – benötigen Sie oder eine der mitversicherten Personen verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ort und Stelle nicht beschafft werden können. Der von der D.A.S. eingeschaltete Arzt kann auch kein im Ausland erhältliches gleichwertiges Ersatzpräparat benennen.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir beschaffen für Sie die benötigten Arzneimittel und übernehmen Organisation und Kosten des Versandes.

Das müssen Sie beachten:

1. Die Abholung der Arzneimittel und die Auslösung beim Zoll können nur von Ihnen veranlasst werden; die Abholkosten ersetzen wir selbstverständlich.
2. Rufen Sie sofort unsere Notrufzentrale an: 01/404 65
Bereiten Sie dazu alle wichtigen Angaben (benötigte Medikamente, Aufenthaltsort usw.) vor und stimmen Sie das weitere Vorgehen mit uns ab.
3. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 12.4. sowie Artikel 13.7. ARVSB.

Heimholen von Kindern

Inlands- und Auslandsschutz

Das ereignet sich:

Auf einer Reise – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – können sich weder Sie noch Ihr Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte infolge Erkrankung oder Verletzung um Ihre mitreisenden Kinder im Alter von höchstens 15 Jahren kümmern. Da sie auch von anderen Mitreisenden nicht betreut werden können, müssen die Kinder von einer Begleitperson abgeholt und nach Hause gebracht werden.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir tragen die Kosten

- für die Anfahrt, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson aus Österreich, die die Kinder abholt sowie
- für die Rückfahrt der Begleitperson und der Kinder an deren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 51,70.

D.A.S.-Service:

Wir beauftragen eine geeignete Begleitperson, welche die Kinder abholt und heimbringt.

Das müssen Sie beachten:

1. Lassen Sie sich vom Arzt bestätigen, dass Sie bzw. Ihr Ehegatte oder Lebensgefährte sich nicht um die Kinder kümmern können und stellen Sie fest, ob keiner der Mitreisenden die Kinder betreuen kann.
2. Wenden Sie sich umgehend an unsere Notrufzentrale
– per Telefon: 01/404 65
3. Wenn Sie nach Abstimmung mit der D.A.S.-Notrufzentrale selbst eine Begleitperson beauftragt haben, benötigen wir zur Abrechnung die Originalbelege über Anreise, Verpflegung und Unterbringung der Begleitperson sowie die Fahrkarten für die Begleitperson und die heimgebrachten Kinder.
Bitte senden Sie diese Unterlagen zusammen mit der vollständig ausgefüllten Rechtsschutzanzeige an uns.



Bitte vergessen Sie nicht, Ihre D.A.S.-Kundennummer anzugeben!

4. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 12.5. sowie Artikel 13.8. ARVSB.

Heimreise im Todesfall eines Familienmitgliedes

Inlands- und Auslandsschutz



Das ereignet sich:

Während Sie bzw. mitversicherte Personen sich auf Reisen – mindestens 50 km von Ihrem Wohnort entfernt – befinden, verstirbt ein naher Verwandter (Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte oder Kind) einer der versicherten Personen in Österreich. Diese Leistung kann nicht bei Reisen mit dem eigenen Fahrzeug erbracht werden.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

- Wir übernehmen die Kosten für die Eisenbahnfahrt 2. Klasse zum Bestattungsort und zurück für die versicherte Person und eine weitere versicherte Person als Begleitperson, wenn die Unterbrechung der Reise die Dauer von 5 Wochen nicht überschreitet, sowie darüber hinaus die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt EUR 51,70.
 - Wird die Reise nicht innerhalb von 5 Wochen ab dem Zeitpunkt des Todesfalles fortgesetzt, werden die durch die Rückreise entstehenden Mehrkosten zum Bestattungsort ersetzt.
1. Wenden Sie sich bitte an unsere Notrufzentrale
 - per Telefon: 01/404 65
 2. Informieren Sie uns über das Verwandtschaftsverhältnis zum Verstor-

benen, den Bestattungsort, diejenigen versicherten Personen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, das Todesfallsdatum und gegebenenfalls den Zeitpunkt des Wiederantrittes der Reise.

3. Zur Abrechnung mit uns schicken Sie bitte folgende Unterlagen an die D.A.S.:
 - vollständig ausgefüllte Rechtsschutzanzeige (**D.A.S.-Kundennummer nicht vergessen!**)
 - Originalbelege über angefallene Fahrtkosten
 - Name und Anschrift des Verstorbenen sowie einen amtlichen Nachweis über den Todesfall sowie Unterlagen, aus denen sich das Verwandtschaftsverhältnis ergibt.
4. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 12.6. ARVSB.

Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten

Auslandsschutz

Das ereignet sich:

Auf einer Reise im Ausland – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – geraten Sie oder eine der mitversicherten Personen durch den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl oder Raub in eine finanzielle Notlage.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir stellen den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her und sind – sofern erforderlich – bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank innerhalb von 24 Stunden nach dem nächsten Werktag nicht möglich, stellen wir Ihnen einen Betrag bis zu EUR 1.399,- zur Verfügung (dieser ist innerhalb zweier Monate ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen).

Das ereignet sich:

Auf einer Reise im Ausland – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – geraten Sie oder eine der mitversicherten Personen in den Verlust von Reisedokumenten.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir sind bei der Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten behilflich und übernehmen bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Das müssen Sie beachten:

1. Wenden Sie sich sofort an unsere Notrufzentrale
 - per Telefon: 01/404 65
2. Halten Sie dazu die wichtigsten Angaben (Aufenthaltsort, Sachverhalt, Bankverbindung, Kontaktperson usw.) bereit, damit wir die weitere Abwicklung mit Ihnen absprechen können.
3. Zur Abrechnung mit uns schicken Sie bitte folgende Unterlagen an die D.A.S.:



- vollständig ausgefüllte Rechtsschutzanzeige (**D.A.S.-Kundennummer nicht vergessen!**)
- Originalbelege für verauslagte Gebühren.

4. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 12.7. und Artikel 13.9. (Verlust von Reisezahlungsmitteln) und Artikel 12.8. und Artikel 13.10. ARVSB (Verlust von Reisedokumenten).

Sperre von Kreditkarten

Auslandsschutz



Das ereignet sich:

Auf einer Auslandsreise – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – bemerken Sie oder eine der mitversicherten Personen den Verlust/den Diebstahl Ihrer Kreditkarte.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir leiten unverzüglich die zur Sperre Ihrer Kreditkarte notwendigen Informationen an das Kreditkarteninstitut weiter.

Das müssen Sie beachten:

1. Rufen Sie sofort unsere Notrufzentrale an: 01/404 65
2. Halten Sie dazu die wichtigsten Angaben (Kreditkartenorganisation, Kartennummer, Ort und Zeit des Diebstahles/Verlustes) bereit, damit wir die erforderlichen Maßnahmen durchführen können.
3. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 12.7.3. sowie Artikel 13.9.3. ARVSB.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Inlands- und Auslandsschutz; bei Reisen mit dem eigenen Fahrzeug: Auslandsschutz

Das ereignet sich:

Auf einer Reise – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – geraten Sie, Ihr Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte oder Ihre minderjährigen Kinder in einen besonderen Notfall (bei Reisen mit dem eigenen Fahrzeug erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Auslandsreisen).

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir kümmern uns um die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten bis zu EUR 506,-.

Hinweis:

Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport-, Unterbringungsverträgen oder sonstiger mit der Reise im Zusammenhang stehender Verträge sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten gelten nicht als besonderer Notfall!

Das müssen Sie beachten:

1. Rufen Sie sofort unsere Notrufzentrale an: 01/404 65
2. Halten Sie dazu die wichtigsten Angaben bereit, damit wir die erforderlichen Maßnahmen zusammen abstimmen können.
3. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 12.9. sowie Artikel 13.11. ARVSB.



2. Verkehrs-Service für Fahrzeuge im Ausland

(fahrzeugbezogene Leistungen gemäß Artikel 13 Pkt. 1. bis 3. und Pkt.12. ARVSB 2011)

Die D.A.S.-Verkehrs-Service-Versicherung stellt eine besonders wichtige Ergänzung des D.A.S.-Fahrzeug-Rechtsschutzes dar. Mit der Verkehrs-Service-Versicherung sind die D.A.S.-Mitglieder bei Reisen mit dem eigenen Kfz im Ausland bei Panne, Unfall, Fahrerausfall etc. bestens geschützt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf Ereignisse, die im europäischen Ausland, in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren eintreten (ausgenommen sind Ereignisse, die bis zu 50 km Entfernung vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers eintreten). Versichert sind der Versicherungsnehmer (bei Betrieben der namentlich genannte Betriebsinhaber) und die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeuges.

Beachten Sie insbesondere die folgenden Erläuterungen, sie können Ihnen im Falle des Falles äußerst nützlich sein.

Den bei den einzelnen Leistungen gemäß Seite 12 bis 15 angegebenen Betragsgrenzen liegt der Gesamtindex des Verbraucherpreises März 2011 zugrunde (Indexzahl 112,7 VPI 2005); Stand: Juli 2011.

Pannenhilfe, Abschleppen, Bergen

Auslandsschutz

Das ereignet sich:

Nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland können Sie Ihre Fahrt nicht fortsetzen. Ein Pannenhilfsfahrzeug macht Ihr Fahrzeug unmittelbar an Ort und Stelle wieder flott, ein Abschleppwagen muss es abtransportieren, oder ein Bergungsfahrzeug bringt es – nachdem es von der Straße abgekommen ist – wieder zurück auf die Fahrbahn.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir übernehmen für Sie:

- Die Kosten der Pannenhilfe mit bordüblichen Kleinteilen bis zu EUR 196,- (keine Werkstattkosten).
- Die Kosten für das Abschleppen bis zu EUR 278,- wobei die Kosten einer evtl. versuchten Pannenhilfe angerechnet werden.
- Die Kosten für das Bergen in unbegrenzter Höhe.

Das müssen Sie beachten:

1. Stellen Sie Ihren genauen Standort fest.
2. Fordern Sie den notwendigen Hilfsdienst an:
 - über eine Notrufsäule
 - bei der Autobahn- bzw. Straßenmeisterei,
 - über Telefon
 - beim D.A.S. Notruf 01/404 65,
 - bei einem Pannen-, Abschlepp- bzw. Bergungsdienst, dessen Telefonnummer Sie in jedem örtlichen Fernsprechbuch oder im Branchenverzeichnis finden,
 - bei der Polizei oder Feuerwehr.
3. Lassen Sie sich eine detaillierte Rechnung ausstellen, aus der wir die erbrachten Leistungen und die dafür berechneten Kosten gut nachvollziehen können.
4. Füllen Sie die Rechtsschutzanzeige genau und vollständig aus und senden Sie diese mit dem Rechnungsozial unter Angabe Ihrer D.A.S.-Kundennummer an die D.A.S.



5. Bei Unfällen benötigen wir Angaben zu Ihrer Vollkaskoversicherung; bei Unfällen mit Fremdbeteiligung darüber hinaus – unabhängig von der Schuldfrage – Angaben über Ihren Unfallgegner und seine Haftpflichtversicherung (siehe Rechtsschutzanzeige).
6. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 13.1.1. (Pannenhilfe) und Artikel 13.1.2. (Abschleppen und Bergen) ARVSB.

Übernachtung, Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Mietwagen, Unterstellung

Auslandsschutz



Das ereignet sich:

Nach Panne oder Unfall/Diebstahl oder Totalschaden im Ausland – jeweils mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – können Sie Ihre Fahrt nicht fortsetzen. Sie und die Insassen Ihres Fahrzeuges übernachten deshalb am Schadenort und/oder fahren anderweitig zum Zielort bzw. zurück nach Hause.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

1. Bei Panne oder Unfall
 - a) Kosten einer Übernachtung bis zu EUR 75,30 pro Person und Nacht.*
 - b) Kann das Fahrzeug am Tag nach dem Schaden nicht repariert werden, haben Sie folgende Alternativen:
 - Bis zu zwei weitere Übernachtungen und bis zu EUR 75,30 pro Person und Nacht.*

– Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort (im Geltungsbereich) und zurück zur Reparaturwerkstatt.*

Oder:

– Kosten eines Mietwagens für die Fahrt zum Wohnort, unabhängig von der Mietdauer bis zum Gegenwert der Bahnfahrt 2. Klasse für alle Insassen, max. bis zu EUR 639,- und für eine Person Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück zur Reparaturwerkstatt.

Oder:

– Fahrt zurück zum Wohnort und für eine Person von dort zur Reparaturwerkstatt, um das Fahrzeug abzuholen.*

– Kosten eines Mietfahrzeuges für die Reparaturdauer, längstens für sieben Tage je EUR 97,80.*

c) Unterstellkosten bis zum Reparaturende (max. 14 Tage).

2. Bei Diebstahl oder Totalschaden

Hier haben Sie folgende Möglichkeiten:

a) Übernachtungskosten für bis zu drei Nächte und maximal EUR 75,30 pro Person und Nacht.*

b) Zusätzlich:

– Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zum Wohnsitz.*

Oder:

– Mietwagenkosten für bis zu sieben Tage je EUR 97,80.*

c) Unterstellkosten im Ausland nach dem Wiederauffinden des gestohlenen Fahrzeuges bzw. bis zur Verschrottung des total beschädigten Fahrzeuges (max. 14 Tage).

Erläuterung:

Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzen wir bis zum Preis der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, Taxikosten in Verbindung mit solchen Fahrten bis zu EUR 51,70.

Das müssen Sie beachten:

1. Ermitteln Sie die voraussichtliche Reparaturdauer, bei Diebstahl besorgen Sie sich ein polizeiliches Diebstahlsprotokoll, bei Totalschaden eine entsprechende Bestätigung (z.B. Werkstatt).
2. Entscheiden Sie, welche Leistungen für Sie am günstigsten sind – lassen Sie sich im Zweifel vom D.A.S.-Notruf: 01/404 65 beraten.
3. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 13.1.3. und 1.4. sowie 2.1., 2.2. und 2.4. ARVSB.

* Diese Leistungen werden auch bei Reisen mit Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen erbracht.

Ersatzteilversand

Auslandsschutz

Das ereignet sich:

Nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – kann Ihr Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden, weil am Ort der Reparaturwerkstatt oder in dessen Nähe die erforderlichen Ersatzteile nicht erhältlich sind. Deshalb müssen Ersatzteile zum Schadenort versandt werden.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzteile zum Schadenort und die Rücksendung von ausgetauschten Motoren, Achsen und Getrieben.

D.A.S.-Service:

Wir besorgen die Ersatzteile und organisieren den Transport zum nächsten Zollbahnhof bzw. -flughafen am Schadenort.

Das müssen Sie beachten:

1. Rufen Sie sofort unsere Notrufzentrale an: 01/404 65.
2. Bereiten Sie dazu die wichtigsten Angaben zu Ihrem Fahrzeug, den benötigten Ersatzteilen und dem Standort Ihres Fahrzeuges vor. Die genaue Abwicklung (Versand der Teile bzw. Rücksendung von Altteilen) werden wir dann mit Ihnen absprechen.
3. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 13.1.5. ARVSB.



Fahrzeugrücktransport, Weitertransport zum Zielort bei Ausfall des Fahrzeuges

Auslandsschutz



Das ereignet sich:

Nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – fällt Ihr Fahrzeug aus. Es liegt kein Totalschaden vor (Reparaturkosten übersteigen nicht den Wiederbeschaffungswert), das Fahrzeug kann jedoch am Schadenort oder in dessen Nähe nicht repariert werden. Ein Ersatzteilversand ist nicht möglich, so dass das Fahrzeug zurück- oder weitertransportiert werden muss.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir übernehmen nach Ihrer Wahl entweder die Kosten

– für den Rücktransport des Fahrzeuges an Ihren Wohnsitz einschließlich der bis zum Rücktransport entstandenen notwendigen Unterstellkosten (bis 14 Tage)

oder

– für den Weitertransport des Fahrzeuges zum Zielort der Reise, falls die Reparatur dort möglich ist und soweit dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen. Wenn Sie sich für diese Leistung entscheiden, entfällt der Rücktransport zum Wohnsitz, auch wenn sich später herausstellt, dass die Reparatur am Zielort doch nicht möglich ist.

D.A.S.-Service:

Wir organisieren für Sie den Rücktransport des Fahrzeuges und übernehmen die Kosten.

Hinweis:

Die Organisation des Weitertransportes zum Zielort der Reise liegt in Ihren Händen.

Das müssen Sie beachten:

1. Bringen Sie das Fahrzeug in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt, und lassen Sie dort überprüfen, ob und ggf. in welchem Zeitraum eine Reparatur möglich ist. Klären Sie dabei auch die Frage des Totalschadens.
2. Bei Unfall nehmen Sie unbedingt auch Kontakt mit Ihrer Vollkaskoversicherung auf; falls Fremdbeteiligung vorliegt, wenden Sie sich auch an die gegnerische Haftpflichtversicherung.
3. Rufen Sie sofort unsere Notrufzentrale an: 01/404 65. Bereiten Sie dazu alle wichtigen Angaben (zu Ihrem Fahrzeug, Umfang des Schadens, Standort usw.) vor, damit wir das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen können!
4. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 13.1.6. ARVSB.

Bevorschussung der Kosten für die Notreparatur zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Auslandsschutz

Das ereignet sich:

Nach einem Unfall im Ausland – mindestens 50 km von Ihrem Wohnsitz entfernt – können Sie Ihre Fahrt nicht fortsetzen. Es liegt kein Totalschaden vor (Reparaturkosten übersteigen nicht den Wiederbeschaffungswert). Eine Werkstatt am Schadenort oder in dessen Nähe kann durch eine Reparatur das Fahrzeug so weit verkehrs- und betriebs-sicher machen, dass Sie Ihre Reise fortsetzen können.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir bevorschussen die Kosten für die Reparatur zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis zur vereinbarten Höchstgrenze von EUR 2.243,-. (Der bevorschusste Betrag ist innerhalb zweier Monate ab Zahlung an den Versicherer zurückzuzahlen).

Das müssen Sie beachten:

1. Rufen Sie sofort unsere Notrufzentrale an: 01/404 65 und geben Sie uns die Ursache und den Umfang der Beschädigung bekannt.
2. Überlassen Sie uns Unterlagen, denen der tatsächliche Reparaturaufwand zu entnehmen ist.
3. Geben Sie uns den genauen Namen, die Anschrift und Bankverbindung der Werkstätte bekannt.
3. Bei Fremdverschulden geben Sie uns die genauen Daten des Unfallgegners und seiner Haftpflichtversicherung bekannt, damit wir die Geltendmachung Ihrer Ansprüche einleiten können.
5. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 13.1.8. ARVSB.



Verzollung/Verschrottung, Unterstellung nach Diebstahl oder Totalschaden

Auslandsschutz



Das ereignet sich:

Auf einer Fahrt im Ausland

- wurde Ihr Fahrzeug gestohlen, oder
- es liegt nach Panne oder Unfall an Ihrem Fahrzeug ein Totalschaden vor, weil die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges übersteigen würden.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

1. Wir übernehmen die Kosten der Verschrottung Ihres Fahrzeuges bzw. die anfallenden Zollgebühren, d.h. die bei der Verzollung anfallenden Verwaltungskosten (nicht den Zoll selbst oder andere dabei anfallende Steuern).

2. Außerdem übernehmen wir die notwendigen Unterstellkosten für das Fahrzeug nach dem Wiederauffinden nach Diebstahl bzw. bis zur Fahrzeugverzollung oder -verschrottung nach Totalschaden (max. für 14 Tage).

D.A.S.-Service:

Wir führen in Ihrem Namen und Auftrag die Verschrottung bzw. Verzollung am Unfallort durch.

Das müssen Sie beachten:

1. Bei Diebstahl:
 - a) Melden Sie den Diebstahl unverzüglich der Polizei und lassen Sie sich ein Diebstahlsprotokoll geben.
 - b) Sofern Sie kaskoversichert sind, setzen Sie sich mit dem Versicherer in Verbindung.
2. Bei Totalschaden:
 - a) Lassen Sie sich das Vorliegen eines Totalschadens von einer Werkstatt oder einem Sachverständigen bestätigen.
 - b) Bei Unfall setzen Sie sich vor der Verschrottung mit Ihrer Vollkaskoversicherung – sofern eine besteht

– in Verbindung. Bei Unfall mit Fremdbeteiligung verständigen Sie auch die gegnerische Haftpflichtversicherung!

3. Rufen Sie sofort unsere Notrufzentrale an: 01/404 65. Bereiten Sie dazu alle wichtigen Angaben zum Sachverhalt bzw. zu Ihrem Fahrzeug vor und stimmen Sie das weitere Vorgehen mit uns ab.
4. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen Sie bitte Artikel 13.2.3. und 2.4. ARVSB.

Fahrzeugrückholung durch Ersatzfahrer

Auslandsschutz

Das ereignet sich:

Ihr Fahrzeug muss durch einen Ersatzfahrer überführt werden, da

- der Fahrer Ihres Fahrzeuges auf einer Auslandsreise – mindestens 50 km vom Wohnsitz entfernt – durch Verletzung bzw. Erkrankung für mehr als drei Tage ausfällt. Kein Mitreisender kann Ihr Fahrzeug zurück zum Wohnort steuern. Das gleiche gilt bei Tod des Fahrers auf der Reise.
- Ihr Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland – innerhalb des Geltungsbereiches – in fahrbereitem Zustand wiederaufgefunden wird und Sie oder der berechtigte Lenker bereits wieder an Ihren Wohnsitz zurückgekehrt sind.

So hilft Ihnen die D.A.S.:

Wir übernehmen die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers bis zu EUR 0,42 pro km der einfachen Entfernung vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz sowie zusätzlich die Kosten für bis zu drei Übernachtungen aller Insassen bis zu EUR 75,30 je Person und Nacht, soweit diese Übernachtungen durch den Fahrerausfall

notwendig werden (diese Leistung gilt nicht bei Fahrzeugrückholung nach Diebstahl).

D.A.S.-Service:

Wenn die D.A.S. einen Ersatzfahrer einsetzt, übernehmen wir in diesem Fall die Kosten in voller Höhe.

Das müssen Sie beachten:

1. Besorgen Sie sich bei Ausfall des Fahrers ein ärztliches Attest über Dauer und Grund seiner Fahrunfähigkeit und heben Sie die Kostenbelege für den Ersatzfahrer auf.
2. Bei Diebstahl besorgen Sie sich ein polizeiliches Diebstahlsprotokoll.
3. Rufen Sie sofort unsere Notrufzentrale an: 01/404 65. Bereiten Sie dazu alle wichtigen Angaben zu Ihrem Fahrzeug und Ihrer Person vor, und stimmen Sie die Organisation der Fahrzeugrückholung durch Ersatzfahrer (Fahrzeugschlüssel, -papiere, Standort usw.) mit uns ab.
4. Nähere Informationen über den vereinbarten Leistungsinhalt entnehmen



Sie bitte Artikel 13.3. ARVSB.

Hinweise für den Notfall

Es genügt eine Telefonnummer: D.A.S. Notruf: 01/404 65

Sie erreichen die D.A.S.-Notrufzentrale Tag und Nacht – am Wochenende genauso wie an Feiertagen, das ganze Jahr über.

Damit wir Ihnen schnellstens helfen können, beachten Sie bitte unbedingt die folgenden Erläuterungen:

1. Lesen Sie zunächst zu den einzelnen Leistungen die entsprechenden Hinweise (Seiten 12ff.).
2. Denken Sie daran, dass Sie sich zur Vermeidung unnötiger Kosten immer mit uns (am besten telefonisch) abstimmen.

Selbstverständlich sind wir auch jederzeit mit Rat und Tat für Sie da!

3. Zur Rechtsschutzanzeige:
 - a) Geben Sie Ihre D.A.S.-Kundennummer (siehe Polizze) an!
 - b) Füllen Sie die Rechtsschutzanzeige deutlich und vollständig aus. Dabei vergessen Sie bitte nicht:
 - Bei Unfall oder Diebstahl die Angaben zu Ihrer Voll- bzw. Teilkaskoversicherung,
 - bei Unfall mit Fremdbeteiligung (unabhängig von der Schuld-

frage) die Angaben zur gegnerischen Haftpflichtversicherung und

- bei Krankheit (Krankenrücktransport) die Angaben zu Ihrer Auslandsreisekrankenversicherung bzw. zu Ihrer privaten Krankenversicherung.
- c) Zu den Belegen:
 - Über alle Kosten, die Sie uns einreichen, fügen Sie bitte die Original-Belege bei.
 - Bei Übernachtung, Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Mietwagen schicken Sie uns bitte die Werkstattrechnung für die Reparatur Ihres Fahrzeuges. Bei Totalschaden die Abmeldebestätigung bzw. bei Diebstahl die polizeiliche Diebstahlsanzeige.
 4. Bei Schadenfällen im Ausland:
 - In schwerwiegenden Schadenfällen rufen Sie bitte sofort die Wiener Notrufzentrale an.
 - Darüber hinaus können Sie sich selbstverständlich zu den üblichen Bürozeiten an die D.A.S. Rechts-

ServiceStellen im Ausland wenden (siehe Seiten 7 bis 9 im grünen Teil "Wichtige Informationen").

- Hinweise für den Rechtsschutzfall finden Sie auf Seite 4 im gelben Teil "Was tun im Schadenfall".
- Die Botschaften und Konsulate im Ausland finden Sie auf den Seiten 10 bis 11 im grünen Teil "Wichtige Informationen".
- Der D.A.S.-Sprachführer (siehe Seite 10 im gelben Teil "Was tun im Schadenfall") unterstützt Sie bei der Verständigung im Ausland.

D.A.S. Österreich
Hernalser Gürtel 17, 1171 Wien
PF 167

Fax:

01/404 64 -1870

E-Mail:

kundenservice@das.at